

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Bell für das Jahr 2024 vom 15.01.2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und dessen Anlagen wurde gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung den Einwohnern der Ortsgemeinde Bell verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 30.11.2023 und endete am 13.12.2023.

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 GemO folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	4.409.290	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>3.934.550</u>	<u>EUR</u>
der Jahresüberschuss / Fehlbetrag auf	474.740	EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	359.820	EUR
Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.535.730	EUR
Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>1.669.930</u>	<u>EUR</u>
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-134.200	EUR
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-225.620	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0	EUR
verzinsten Kredite auf	<u>0</u>	<u>EUR</u>
zusammen auf	0	EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 200.000 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EUR.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 1.334.150 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	520	v. H.
- Grundsteuer B auf	520	v. H.
- Gewerbesteuer auf	410	v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde im Sinne des § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Bell, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	48,00	EUR
- für den zweiten Hund	84,00	EUR
- für jeden weiteren Hund	120,00	EUR

Die Hundesteuer beträgt für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 4 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Bell, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	360,00	EUR
- für den zweiten Hund	480,00	EUR
- für jeden weiteren Hund	600,00	EUR

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 4.273.385,70 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2023 = 4.332.065,70 EUR und zum 31.12.2024 = 4.806.805,70 EUR.

Bell, den 15.01.2024

gez. Stefan Zepp
Ortsbürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Bell sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Bell, den 15.01.2024

gez. Stefan Zepp
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.12.2023 vorgelegt worden. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 3 und 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde Mendig in Höhe von 1.334.150 EUR.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19.01.2024 bis zum 29.01.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 33 wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der nach Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bell, den 15.01.2024

gez. Stefan Zepp
Ortsbürgermeister